

Bürgerrecht ausdrücklich nur demjenigen zu, welcher nach dem Gesetze seines Wohnortes handlungsfähig ist. Daß hier eine Stellvertretung zulässig sei, beziehungsweise daß die mangelnde Handlungsfähigkeit des Verzichtenden durch Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ergänzt werden könne, ist im Gesetze nicht ausgesprochen und versteht sich keineswegs von selbst. Denn beim Verzicht auf das Staatsbürgerrecht handelt es sich nicht um ein Rechtsgeschäft des Privatrechtes, sondern um ein solches des öffentlichen Rechtes, speziell um einen Verzicht auf Statusrechte. Bei der höchst persönlichen Bedeutung einer solchen Aenderung der Statusverhältnisse aber ist, sofern das Gesetz eine Stellvertretung durch den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde nicht ausdrücklich vorsteht, anzunehmen, daß dieselbe unzulässig sei, und somit auf das Bürgerrecht nur durch eigenen Entschluß und Erklärung einer handlungsfähigen Person verzichtet werden könne. Daß dies der Wille des Gesetzes ist, folgt auch aus den Bestimmungen der Art. 8 und 9 desselben. Indem nämlich diese Gesetzesbestimmungen vorschreiben, daß der Verzicht des Familienvaters in der Regel auch für seine in gemeinsamem Haushalt mit ihm lebenden minderjährigen Kinder (wie auch für die Ehefrau) wirke, behalten sie gleichzeitig den letztern das Recht vor, binnen bestimmter Frist die Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht zu verlangen. Der Verlust der schweizerischen Nationalität, wie er durch den Verzicht des Familienvaters für seine minderjährigen Kinder herbeigeführt wird, ist also kein unwiderbringlicher und schlechthin definitiver. Eine ähnliche Vorschrift nun hätte der Gesetzgeber gewiß auch zu Gunsten derjenigen Minderjährigen aufgestellt, welche das schweizerische Bürgerrecht durch Verzicht Seitens der Vormundschaftsbehörden verloren haben, wenn er einen solchen Verzicht überhaupt als statthaft erachtet hätte. Aus dem Fehlen einer einschlägigen Bestimmung darf daher auf die Unzulässigkeit eines Verzichtes durch die Vormundschaftsbehörden geschlossen werden.

3. Ist somit die Beschwerde schon aus diesem Grunde abzuweisen, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob über-

haupt der Erwerb des Bürgerrechtes der Vereinigten Staaten durch die Kinder Niggli hinlänglich dargethan sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

79. Entscheid vom 20. Dezember 1884 in Sachen
Firma Menier.

A. Nachdem das Bundesgericht in der Rekursache der Firma Menier, Chokoladefabrik in Paris, gegen die Inhaber der Firma D. Sprüngli und Söhne in Zürich, seine Entscheidung vom 23. Mai 1884 (s. dieselbe, aus welcher sich der Thatbestand ergibt, Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. X, S. 219 u. ff.) gefällt hatte, verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 15. Juni 1884, es sei die vom Advokaten Dr. Meili in Zürich Namens der Firma Menier eingereichte Strafflage vom 25. Dezember 1883, sofern auf derselben beharrt werde, vom Statthalteramt Zürich insoweit an die Hand zu nehmen, als sie sich auf Markenrechtsverletzungen beziehe, welche seit dem 15. Mai 1882 begangen worden sein sollten; dabei bleibe es in das Ermessen des Statthalteramtes Zürich (Abtheilung Strafsachen) gestellt, das Verfahren bis nach Erledigung des Civilprozesses zwischen Menier und D. Sprüngli und Söhne zu sistiren, insbesondere dann, wenn die Strafuntersuchung lediglich als Mittel benützt werden wollte, um dem Kläger das nöthige Beweismaterial für seine Civilklage zu verschaffen. Gestützt hierauf verfügte das Statthalteramt Zürich (Abtheilung Strafsachen) am 3. Juli 1884: „Das Strafverfahren wird einstweilen sistirt und der „Vertreter der Klägerschaft eingeladen, s. B. Anzeige von der

„Erledigung des Civilprozesses zu machen,“ mit der Begründung: es könne nicht zweifelhaft sein, daß der Hauptzweck der Strafflage der sei, dem Kläger das nöthige Beweismaterial für seine Civilklage zu verschaffen; das Statthalteramt müsse sich daher an die Anweisung des zürcherischen Kantonsrathes vom 14. Februar 1859, wonach vorliegend die Sistirung des Strafverfahrens geboten sei, halten.

B. Mit Rekurschrift vom 5. Juli 1884 stellte hierauf Dr. Meilt Namens der Firma Menier in Paris beim Bundesgericht den Antrag: es seien die Dekrete des Statthalteramtes Zürich vom 3. Juli und der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 15. Juni 1884 zu vernichten und die kantonalen Instanzen anzuweisen, die pendente Strafflage nicht zu sistiren, sondern materiell zu behandeln, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung macht er geltend: Nach Art. 18 des Markenschutzgesetzes könne der Geschädigte sowohl auf dem Straf- als auf dem Civilwege vorgehen; nach dieser Gesetzesbestimmung können also die Straf- und die Civilklage gleichzeitig verfolgt werden, wie dies auch der Bericht der nationalrätlichen Commission (Bundesblatt 1879, III, S. 1149) ausdrücklich anerkenne. Dieser bundesrechtliche Grundsatz könne durch kantonale Bestimmungen nicht umgestoßen werden; derselbe sei durch die angefochtenen Verfügungen verletzt. Diese verstößen in concreto auch gegen den schweizerisch-französischen Staatsvertrag vom 23. Februar 1882, welcher den Franzosen den Schutz des eidgenössischen Markenschutzgesetzes bedingungslos und ohne Einschränkung durch kantonale Verordnungen zusichere. Zu bemerken sei übrigens, daß offenbar diejenigen Handlungen strafrechtlich in Betracht kommen, welche seit der Annahme des schweizerischen Gesetzes begangen worden seien.

C. In ihrer Rekursbeantwortung führen die Rekursbetroffenen D. Sprüngli und Söhne aus: die Beschwerde sei unstatthaft; denn dieselbe richte sich nicht gegen eine abschließende, sondern gegen eine das Verfahren ordnende und einstweilen sistirende Verfügung. Für solche Verfügungen sei selbstverständlich das kantonale Recht maßgebend, wie auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 20 des Markenschutzgesetzes hervorgehe.

Nur dann wäre das Bundesgericht allfälliger kompetent, wenn die Anwendung des kantonalen Gesetzes bloß einen Vorwand bilden würde, um dem Beschwerdeführer dadurch das Recht überhaupt zu verweigern. Davon sei aber hier keine Rede, vielmehr sei klar, daß der Rekurrent die Strafuntersuchung nur mißbräuchlich durchführen lassen wolle, um sich Beweismittel für die Civilklage zu verschaffen. Dazu sei aber die Strafjustiz nicht da. Auch in der bundesgerichtlichen Entscheidung über den früheren Rekurs sei hervorgehoben, daß es den kantonalen Behörden vorbehalten bleibe, darüber zu entscheiden, ob die Behandlung der Strafflage einstweilen zu sistiren sei. Die angefochtenen Verfügungen entziehen übrigens dem Rekurrenten das Recht, auf dem Strafwege vorzugehen, durchaus nicht; denn die Untersuchung bleibe ja pendent. Von einer Verletzung des schweizerisch-französischen Staatsvertrages könne gar nicht gesprochen werden, da dieser ja lediglich die Ausländer den Inländern gleichstelle.

D. Vom Statthalteramt und der Staatsanwaltschaft Zürich ist eine Vernehmlassung nicht eingegangen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrentin behauptet, die angefochtene Verfügung der zürcherischen Strafverfolgungsbehörden verlege ein Bundesgesetz sowie einen Staatsvertrag, so ist das Bundesgericht ohne Zweifel kompetent. (S. die Entscheidung desselben vom 23. Mai 1884, Erwägung 1, Amtliche Sammlung X, S. 223.)

2. Von einer Verletzung der schweizerisch-französischen Konvention vom 23. Februar 1882 kann nun allerdings keine Rede sein, da diese Konvention den Franzosen bezüglich des Markenschutzes im Wesentlichen lediglich Gleichstellung mit den Schweizern zusichert und daher französische Angehörige gestützt auf dieselbe bloß den Schutz des schweizerischen Gesetzes in gleicher Weise wie die Schweizer beanspruchen können. Es kann sich daher nur fragen, ob die angefochtene Sistirungsverfügung mit den Bestimmungen des eidgenössischen Markenschutzgesetzes vereinbar sei. Diese Frage ist durch die frühere Entscheidung des Bundesgerichtes vom 23. Mai dieses Jahres nicht entschieden, sondern vielmehr, wie aus Erwägung 6 dieses Urtheiles hervor-

geht, ausdrücklich vorbehalten worden. Wenn in der angeführten Erwägung bemerkt wird, daß den „kantonalen Behörden“ vorbehalten bleibe, darüber zu entscheiden, ob die Behandlung der Strafflage einstweilen zu sistiren sei, so ist dadurch natürlich nicht gesagt, daß gegen die betreffende kantonale Entscheidung ein Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung bundesrechtlicher Grundsätze nicht zulässig sei, vielmehr blieben selbstverständlich den Betheiligten die gesetzlichen Rechtsmittel gewahrt.

3. Nach Art. 18 und 19 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes nun entsteht aus einer (vorsätzlichen) Markenrechtsverletzung einerseits ein Straf-, andererseits ein Civilanspruch. Der Strafanspruch kann selbstverständlich (vergleiche auch Art. 20 Absatz 2 des Gesetzes) nur im Wege des Strafprozesses geltend gemacht werden, während dagegen der Civilanspruch, wie aus Art. 18 (v. „auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses“) und 19 des Gesetzes wird gefolgert werden müssen, entweder adhäsonsweise im Strafverfahren oder selbständig im Wege eines besondern Civilprozesses verfolgt werden kann. Srgendwelche Bestimmung, daß die gleichzeitige Verfolgung des Civilanspruches im Civilprozeße und des Strafanspruches im Strafprozesse unzulässig sei, enthält das Bundesgesetz nicht; insbesondere schreibt es nicht vor, daß, der strafrechtlichen Verfolgung vorgängig, die Frage, ob eine Markenrechtsverletzung vorliege, im Civilprozeßwege entschieden werden müsse, bezw. daß der Beklagte berechtigt sei, dies zu verlangen. Demnach muß aber, allgemeinen Grundsätzen zufolge, angenommen werden, der Straf- und der Civilanspruch seien gleichzeitig selbständig verfolgbar; denn aus allgemeinen Grundsätzen kann gewiß nicht gefolgert werden, daß ein Strafanspruch deßhalb, weil aus dem gleichen Thatbestande auch ein Civilanspruch hervorgeht und eingeklagt worden ist, insolange nicht verfolgbar sei, als nicht über den Civilanspruch entschieden ist. Eine derartige Folgerung würde dem Gesetze, welches die Frage, ob ein Eingriff in das Markenrecht des Klägers vorliege, offenbar durchaus nicht als eine im Civilprozeße selbständig zu entscheidende Präjudizialfrage behandelt wissen will, geradezu widersprechen. Demnach erscheint aber der Rekurs als begründet, denn die angefochtene Sistirungsver-

fügung verweigert, dem praktischen Erfolge nach, die gleichzeitige Verfolgbarkeit des Straf- und des Civilanspruches, indem sie die Fortsetzung des Strafverfahrens von der vorgängigen Entscheidung des Civilprozesses abhängig macht. Wenn zu Begründung der Sistirung auf den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 14. Februar 1859 Bezug genommen worden ist, so trifft dies gewiß nicht zu; denn der fragliche Beschluß besagt ja (soweit er hier in Betracht kommt) bloß, daß die Polizei- und Gerichtsbehörden „bei Einleitung von Strafprozessen bezw. der Stellung und Anhandnahme von Strafflagen „mit Vorsicht zu Werke gehen, namentlich da, wo Civilansprüche „auf strafrechtlichem Wege verfolgt werden wollen, genau prüfen „(sollen), ob genügende Gründe zu einer Strafflage vorhanden „seien.“ Darum handelt es sich aber in casu gar nicht; denn es liegt ja nicht in Frage, ob genügende Gründe zu einer Strafflage vorhanden seien, sondern vielmehr, ob die Behandlung der Strafflage wegen der gleichzeitigen Anhängigkeit einer auf den gleichen Thatbestand begründeten Civilklage sistirt werden könne. Dies ist aber, wie gezeigt, nach dem eidgenössischen Markenschutzgesetze zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird somit der Rekurrentin ihr Rekursbegehren, soweit sich dasselbe auf die seit dem 15. März 1882 allfällig begangenen Markenrechtsverletzungen bezieht, zugesprochen.